

Promotionsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 28. Januar 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung für die Theologische Fakultät:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Bedeutung der Promotion

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg verleiht durch die Theologische Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) und eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D.theol.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in der evangelischen Theologie.

§ 2

Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuß (§ 3) und die Promotionskommission (§ 5).
- (2) Für den Ausschluß eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung in den nach dieser

Promotionsordnung zu bildenden Gremien sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist Art. 50 BayHSchG, für den Geschäftsgang Art. 48 BayHSchG anzuwenden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. die Professoren der Theologischen Fakultät einschließlich ihrer Zweitmitglieder gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, 37 Abs. 2 Satz 1 und 132 Abs. 1 BayHSchG,
2. die sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität Erlangen-Nürnberg stehenden Hochschullehrer der evangelischen Theologie und
3. die hauptberuflich im Dienst der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg stehenden Hochschullehrer für evangelische Theologie, evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts .

Betreuer, die dem Prüfungsausschuß nicht angehören, werden mit der Bestellung zum Gutachter oder Prüfer Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Dekan der Theologischen Fakultät; Stellvertreter ist der Prodekan.

(3) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit nicht der Dekan oder die Promotionskommission zuständig ist. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(4) Der Dekan beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er entscheidet, soweit dies die Promotionsordnung vorsieht. Er kann ihm obliegende Aufgaben auf Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen. Der Prüfungsausschuß kann, soweit die Promotionsordnung nichts anders bestimmt, dem Dekan die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

(5) Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4
Gutachter und Prüfer

Zu Gutachtern und Prüfern können alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die der Theologischen Fakultät als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 80 Abs. 7 BayHSchG an Promotionsprüfungen mitwirken dürfen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.

§ 5
Promotionskommission

Der Dekan setzt für jedes Promotionsverfahren, sobald die Dissertation angenommen und bewertet ist, eine Promotionskommission ein. Diese besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem oder einem von ihm bestimmten Vertreter, dem Erstgutachter und dem Zweitgutachter der Dissertation sowie den Prüfern der mündlichen Prüfung. Die Zusammensetzung der Promotionskommission teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.

§ 6
Betreuung und Thema der Dissertation

(1) Die Dissertation kann von einem zur Abnahme von Promotionsprüfungen gemäß § 4 Satz 1 Berechtigten betreut werden. Das Betreuungsverhältnis kommt dadurch zustande, daß der Betreuer sich dem Bewerber gegenüber zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt. Auf Antrag des Bewerbers bemüht sich der Dekan um das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses; ein Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses besteht nicht.

(2) Das Thema der Dissertation wird von dem Betreuer festgelegt. Es soll so beschaffen sein, daß es in spätestens zwei Jahren bearbeitet werden kann.

(3) Das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses und das festgelegte Thema der Dissertation sind dem Dekan anzuzeigen. Doktorand, Betreuer und Thema der Dissertation werden in die Doktorandenliste der Theologischen Fakultät aufgenommen.

(4) Die Bewertung einer Dissertation, deren Thema nicht nach Absatz 2 bestimmt worden ist, kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, daß sie nicht zum Gebiet der evangelischen Theologie gehört oder daß kein Fachvertreter aus dem Kreis der nach § 4 Satz 1 Prüfungsberechtigten vorhanden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind

1. die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung;
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Theologie gemäß Absatz 2;
3. ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß Absatz 4;
4. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber anderer christlicher Kirchen zulassen, insbesondere Bewerber aus Kirchen, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen;
5. die Vorlage einer in deutscher Sprache abgefaßten maschinengeschriebenen Dissertation gemäß § 11. Der Promotionsausschuß kann vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist; in diesem Fall muß der Bewerber der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beifügen;
6. der Bewerber darf nicht diese oder eine gleichwertige Promotionsprüfung nicht bestanden haben;
7. es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als der Führung des Doktorgrades unwürdig erweisen.

(2) Als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Theologie gemäß Absatz 1 Nr. 2 gelten:

1. Die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Theologische Abschlußexamen der Theologischen Fakultät und die Magisterprüfung für den Grad eines Magisters der Theologie der Theologischen Fakultät oder eine diesen Prüfungen entsprechende Prüfung;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Evangelische Religionslehre nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I);
3. die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt mit dem nicht vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre nach der LPO I, wenn die Fachnote wenigstens "gut" ist. Zusätzlich muß der Bewerber an der Universität Erlangen-Nürnberg ein weiteres Studium der Theologie von wenigstens zwei Semestern und den Erwerb von vier Seminarscheinen nachweisen. Zwei der Seminarscheine müssen aufgrund von Seminararbeiten qualifizierte Scheine sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muß.

Von den Seminarscheinen muß je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte Schein aus einem Fach nach Wahl des Bewerbers;

4. eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte gleichwertige Abschlußprüfung. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 20 bestanden hat.

(4) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird durch das Bestehen der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachprüfungen nach den Prüfungsordnungen der Theologischen Fakultät oder gleichwertiger Prüfungen erbracht. Auf begründeten und vom Betreuer der Dissertation befürworteten Antrag kann der Prüfungsausschuß die Sprachanforderungen in einer Sprache ermäßigen.

§ 8

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Dekan der Theologischen Fakultät zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 im Original oder in beglaubigter Abschrift;
2. Nachweise für die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse, gegebenenfalls der Bescheid über die Ermäßigung der Anforderungen in einer Sprache gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2;
3. die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung im Falle des § 7 Abs. 3;
4. ein Lebenslauf, aus dem Staatsangehörigkeit, der Gang des Studiums und die theologische Entwicklung ersichtlich sind;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
6. der Nachweis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4;
7. die Dissertation in druckfertigem Zustand in drei Exemplaren;

8. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat;
9. eine Versicherung, daß die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen oder anderen, insbesondere Prüfungszwecken gedient hat;
10. die Angabe, in welchen Fächern der Bewerber mündlich geprüft werden möchte; wählt der Bewerber ein fakultätsfremdes Fach als Nebenfach, so ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 beizufügen;
11. gegebenenfalls die Angabe des weiteren Gutachters gemäß § 12 Abs. 2;
12. eine Erklärung, ob beim Rigorosum Zuhörer ausgeschlossen werden sollen;
13. eine Erklärung zu der in § 7 Abs. 1 Nr. 6 geforderten Voraussetzung.

(3) Kann der Bewerber die geforderten Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Dekan auf Antrag gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 9

Zulassung

(1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung. Er kann den Antrag dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung unterbreiten.

(2) Auf Antrag des Bewerbers trifft der Prüfungsausschuß schon vor Einreichen des Zulassungsantrages die in § 6 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Entscheidungen. Anträge dazu sollen frühzeitig, möglichst vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt oder
2. die in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm die ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 10 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind erforderlich

1. eine wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation (§§ 11,12),
2. eine mündliche Prüfung in drei Fächern (Rigorosum) (§§ 13, 14) und
3. die Veröffentlichung der Dissertation (§ 16).

§ 11 Dissertation

Die Dissertation ist eine schriftliche Abhandlung. Sie muß eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen und nach ihren sachlichen Ergebnissen oder durch die angewandte Forschungsmethode den Stand der Erkenntnisse in dem betreffenden Wissenschaftsgebiet fördern. Sie soll den Umfang von 300 Seiten (Format DIN A 4) nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation bestellt der Dekan zwei Gutachter. Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation zu bestellen. Ist die Dissertation außerhalb eines Betreuungsverhältnisses entstanden, so wird zum Erstgutachter ein Fachvertreter bestellt, aus dessen Fach das Thema stammt. Zweitgutachter ist ein anderer Fachvertreter. Berührt die Dissertation mehr als ein Fach der Theologie beziehungsweise ein nichttheologisches Fach, so kann auch ein Gutachter gemäß § 4 Satz 2 bestellt werden. Mindestens einer der Gutachter muß Professor sein.

(2) Der Bewerber hat das Recht, einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung zu benennen. Dieser ist berechtigt, sofern er nicht zum Gutachter bestellt ist, eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsausschuß abzugeben.

(3) Die Gutachter erstatten dem Prüfungsausschuß voneinander unabhängig ihre Gutachten. Die Gutachten sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung zum Gutachter vorliegen. Jeder Gutachter empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine der folgenden Notenstufen vor:

- summa cum laude = ausgezeichnet (1) = eine ganz hervorragende Leistung;
- magna cum laude = sehr gut (2) = eine besonders anzuerkennende Leistung;
- cum laude = gut (3) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

rite = befriedigend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

insuffizienter = unzulänglich (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Im Falle der Ablehnung kann auch die Rückgabe zur Umarbeitung empfohlen werden.

(4) Der Dekan legt die Dissertation zusammen mit den Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahme gemäß Absatz 2 im Dekanat drei Wochen zur Einsicht für die nach § 4 Satz 1 zur Abnahme von Promotionsprüfungen Berechtigten aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, daß sie innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter mit einer schriftlichen Stellungnahme Einspruch einlegen können.

(5) Schlagen die Gutachter übereinstimmend die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Dissertation vor und liegen weder eine abweichende Stellungnahme gemäß Absatz 2 noch Einsprüche gemäß Absatz 4 vor, so gilt die Dissertation als angenommen beziehungsweise abgelehnt. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle der Annahme setzt er eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest.

(6) Schlägt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so muß der Prüfungsausschuß vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. Im Falle der Annahme setzt er eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest.

(7) Ist die Dissertation nach Absatz 5 Satz 1 angenommen und weichen die Notenvorschläge der Gutachter nicht oder um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt der Dekan die Note als arithmetisches Mittel beider Notenstufen gemäß § 15 Satz 3 fest. Weichen die Notenvorschläge einer gemäß Absatz 5 Satz 1 angenommenen Dissertation um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuß eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest; er kann vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.

(8) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme der Dissertation schriftlich mit.

(9) Ist die Dissertation abgelehnt, so hat der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres von der Bekanntgabe der Mitteilung ab eine neue Dissertation vorzulegen. Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten entsprechend. Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht einreicht oder die neue Dissertation abgelehnt wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(10) Anstelle einer Ablehnung kann der Prüfungsausschuß die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, zurückgeben. Für die Bewertung der umgearbeiteten Dissertation gelten die Absätze 1, 3 bis 8 und 9 Satz 3 entsprechend. Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 13

Rigorosum

(1) Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der mündlichen Prüfung in drei Fächern (Rigorosum) fortgeführt. Das Rigorosum findet als Kollegialprüfung vor der Promotionskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. Es dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, in den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

(2) Auf Antrag des Bewerbers wird das Rigorosum im Hauptfach in Form einer Disputation mit der Promotionskommission über die in der Dissertation vertretenen Thesen und ihre Konsequenzen durchgeführt. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach der Mitteilung über die Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 5 Satz 2) beim Dekan schriftlich gestellt werden; die zu disputierenden Thesen sind dem Antrag beizufügen.

(3) Zeit und Ort des Rigorosums werden vom Dekan festgesetzt und dem Bewerber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

(4) Prüfungsfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Historische Theologie und Praktische Theologie. Das Fach, aus dem die Dissertation stammt, ist Hauptfach. Ist das Thema der Dissertation einer Fachdidaktik entnommen, so muß sich die mündliche Prüfung auf die zugehörige Fachwissenschaft erstrecken. Eines der Fächer des Rigorosums muß Neues Testament oder Systematische Theologie sein. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann eines der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät entnommen werden, wenn es in einer sinnvollen Verbindung mit den übrigen Prüfungsfächern steht und wenigstens durch einen Professor vertreten wird.

(5) Wurde die Dissertation gemäß § 6 betreut, so ist der Betreuer Prüfer im Hauptfach.

(6) Für die mündliche Prüfung können zwischen dem Bewerber und den Prüfern Absprachen über zwei oder mehrere größere, abgegrenzte Stoffgebiete aus den jeweiligen Prüfungsfächern vor der Prüfung getroffen werden. In diesem Fall werden die Stoffgebiete vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit des Bewerbers genannt und im Protokoll verzeichnet. Die Prüfung erstreckt sich auf diese Gebiete, kann aber auch verwandte Bereiche mit einbeziehen.

(7) Über das Rigorosum wird von einem Mitglied der Promotionskommission Protokoll geführt.

(8) Promotionsbewerber, die in die Doktorandenliste der Theologischen Fakultät aufgenommen sind, können vom Dekan als Zuhörer beim Rigorosum zugelassen werden, wenn der Doktorand keine Einwände erhebt. Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsleistung wird von der Promotionskommission in jedem Fach mit einer Note gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bewertet.

(2) Wurde die Prüfung nicht in allen Fächern mit wenigstens "rite" bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

(3) Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Promotionskommission die Gründe an, so setzt der Dekan einen neuen Prüfungstermin fest.

(4) Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Rigorosums schriftlich mit.

(5) Ist das Rigorosum nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine Wiederholung des Rigorosums in denselben Fächern frühestens nach sechs Monaten möglich. Der Antrag muß dem Dekan innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen des Rigorosums an, zugehen. § 13 und die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Wird das Rigorosum in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Eine zweite Wiederholung des Rigorosums ist ausgeschlossen.

§ 15

Gesamtergebnis

Ist das Rigorosum bestanden, so setzt der Dekan das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung fest. Dieses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und den Noten der drei mündlichen Prüfungen des Rigorosums. Dabei zählen die Noten der Dissertation sechsfach;

die Note im Hauptfach der mündlichen Prüfung zweifach und die Noten in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung je einfach. Das Gesamtergebnis lautet beim Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude = ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung;
über 1,50 bis 2,50 magna cum laude = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung;
über 2,50 bis 3,50 cum laude = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
über 3,50 bis 4,00 rite = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

Der Dekan teilt dem Bewerber das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung mit und stellt ihm hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus.

§ 16

Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) Zu diesem Zwecke muß der Bewerber innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen des Rigorosums die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Buchreihe erfolgt, oder
3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 4 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Der Dekan kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers bis zu zwei weiteren Jahren verlängern. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 kann er in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist zusätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

(5) Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine vom Rektor und vom Dekan unterzeichnete Promotionsurkunde ausgestellt, die die Angabe des Themas der Dissertation, der Fächer des Rigorosums und des Gesamtergebnisses der Promotionsprüfung enthält und auf den Tag des Rigorosums datiert ist.

(2) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald der Bewerber die Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare vorlegt. Sie kann vorher ausgehändigt werden, wenn der Bewerber in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird; § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(4) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag, der beim Dekan zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher wissenschaftlicher oder unmittelbar der theologischen Wissenschaft dienender Leistungen kann die Theologische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber im Verfahren der Ehrenpromotion verleihen.

(2) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Fachbereichsrat der Theologischen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschlossen.

(3) Die Beratung des Vorschlags im Prüfungsausschuß erfolgt in wenigstens zwei Sitzungen. Sie setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus.

(4) Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird nicht an Personen verliehen, die bereits von einer anderen deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät zum Ehrendoktor promoviert worden sind.

(5) Die Ehrenpromotion wird vollzogen mit der feierlichen Überreichung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die Verdienste des Geehrten zu würdigen.

§ 19

Täuschung

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, daß das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuß."

§ 20

Promotionseignungsprüfung

- (1) Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer
 1. die Abschlußprüfung einer Fachhochschule im Fach Religionspädagogik mit wenigstens sehr gutem Erfolg abgelegt und
 2. danach an der Universität Erlangen-Nürnberg wenigstens zwei Semester Theologie studiert und vier Seminarscheine erworben hat und
 3. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 erfüllt.

Zwei der Seminarscheine müssen aufgrund von Seminararbeiten qualifizierte Scheine sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muß. Von den Seminarscheinen muß je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte Schein aus einem Fach nach Wahl des Bewerbers. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist an den Dekan der Theologischen Fakultät zu richten. Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, aus dem Staatsangehörigkeit, der Gang des Studiums und die theologische Entwicklung ersichtlich sind;
2. die Nachweise und Zeugnisse gemäß Absatz 1;
3. eine Erklärung, ob er sich bereits an einer anderen Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat;
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach er zu promovieren beabsichtigt,
5. Ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt,
2. der Bewerber nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorgelegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt der Dekan für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft er die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen, in denen der Bewerber nachweisen muß, daß er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und damit zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Prüfungsfächer sind:

1. das nach Absatz 2 Nr. 4 zu nennende Promotionsfach;
2. ein weiteres Fach gemäß § 13 Abs. 4.

Eines der beiden Prüfungsfächer muß Neues Testament oder Systematische Theologie sein.

(6) Die Prüfung dauert in beiden Fächern jeweils etwa 30 Minuten.

(7) Der Dekan bestimmt die Prüfer unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Der Dekan und die beiden Prüfer bilden das Prüfungskollegium, vor dem die Prüfung abzulegen ist. Der Bewerber wird zur Prüfung vom Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.

(8) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungskollegium feststellt, daß die nach Absatz 5 geforderten Leistungen in beiden Fächern nachgewiesen sind. Eine differenzierte Benotung findet nicht statt.

(9) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.

§ 21

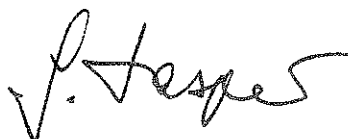
Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung für den Grad eines Dr.theol. der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Oktober 1975 (KMBI II S. 782), geändert durch Satzung vom 16. September 1977 (KMBI II S. 248), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

(2) Bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung abgewickelt, wenn nicht der Bewerber die Anwendung dieser Promotionsordnung beantragt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Mai 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11. Januar 1993 Nr. X/6-3/194 605.

Erlangen, den 28. Januar 1993



(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 28. Januar 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Januar 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Januar 1993.